



Sozialdemokratische Partei
Thurgau

SP Thurgau - Geschäftsleitung

Laubgasse 7
8500 Frauenfeld
Telefon: 052 720 12 05
ahess@leunet.ch
www.spthurgau.ch

Frauenfeld, den 20. Januar 2005

Departement für Erziehung und Kultur
Herr Regierungsrat Bernhard Koch
Promenade

8510 Frauenfeld

**Vernehmlassung „Änderung des Gesetzes über die Volksschule
und den Kindergarten“ (geleitete Schulen)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf „Geleitete Schulen“ Stellung nehmen zu können und grüsst Sie freundlich

Für die Geschäftsleitung der SP Thurgau

A. Hess, Sekretär

1. Wie stellen sie sich grundsätzlich zur Einführung geleiteter Schulen?

Die SP begrüsst die Einführung von geleiteten Schulen insbesondere aus drei Gründen:

- Gegenüber den früheren Schulvorständen wird die Arbeit für Schulleiterinnen und Schulleiter attraktiver, weil mehr Zeit und mehr Kompetenz für die verantwortungsvolle Arbeit zur Verfügung steht.
- Weniger Zufall in der Schulentwicklung – die Schulleitung kann leichter für die Schule wichtige Aktivitäten initiieren und diesen Kontinuität geben.
- Die operative Arbeit des Schullaltages kann weitgehend den Schulleitungen abgegeben werden. Dies entlastet die Arbeit der Schulbehörden und gibt diesen mehr Zeit für die strategische Arbeit.

Auch mit der Einführung von Schulleitungen hängt die Qualität einer Schule primär von der Qualität der Lehrkräfte ab. Voraussetzung für eine gute Schule und für einen überschaubaren Arbeitsaufwand für die Schulleitungen sind Lehrkräfte, die ihre Verantwortung wahrnehmen. Darum empfiehlt die SP dem Kanton, den Schulbehörden und den Schulleitungen bei der Einführung von Neuerungen dem Aspekt Verantwortungsbewusstsein der Lehrkräfte grosses Gewicht beizumessen. Auch bei der Anstellung von neuen Lehrkräften sollten diese Qualitäten prioritär gewichtet werden.

2. § 3 Volksschulgesetz:

Wie stellen sie sich zu Qualitätsvorgaben durch den Kanton und die vorgesehenen Begleitmassnahmen?

Die SP begrüsst ein einheitlicheres Qualitätssicherungssystem. Dabei muss die Qualitätssicherung im Kerngeschäft (Unterricht) prioritär sein. Die Beurteilung des Unterrichts ist aufwändig. Darum könnten die verantwortlichen Gremien versucht sein,

vor allem das „periphere Geschäft“ zu beurteilen. Die SP würde dies sehr bedauern. Auf keinen Fall darf die Qualitätssicherung in einen Formalismus ausarten.

3. § 14 Volksschulgesetz:

Wie stellen Sie sich zum Vorschlag, dass die Schule durch eingesetzte Schulleitungen oder andere gleichwertige Leitungsstrukturen (z. B. direkt durch ein Schulbehördenmitglied) geführt werden kann?

Die SP lehnt diesen Vorschlag klar ab. Es braucht eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Leitung.

4. § 19a Volksschulgesetz:

Wie stellen Sie sich zum Aufgabenbereich der Schulleitung und zur vorgenommenen Kompetenzausscheidung (zwingende Kompetenzen und Aufgaben bei der Schulbehörde, zwingende Kompetenzen und Aufgaben bei der Schulleitung, von der Schulgemeinde delegierbare Kompetenzen und Aufgaben)? Haben Sie Änderungsvorschläge bei der Aufgabenteilung?

Zu Punkt 1 unter „Schulleitung“ (die pädagogische Führung)

Für die Botschaft schlägt die SP vor, konkret aufzuführen, was unter Zuständigkeit für die pädagogische Führung zu verstehen ist. Um Missverständnissen vorzubeugen und um keine „Konsum-Haltung“ unter der Lehrerschaft zu fördern, ist es nach Ansicht der SP wichtig, Punkt 1 anders zu formulieren. Die pädagogische Führung soll subsidiär organisiert sein. Zuständig für die pädagogische Führung in einem Schulzentrum sind primär die einzelnen Lehrkräfte. Die Schulleitung ist zuständig, dass die pädagogische Führung von allen Lehrkräften angemessen wahrgenommen wird (im Klassenzimmer, im Treppenhaus und auf dem Pausenplatz). Dass die Schulleitung selber dort mit gutem Beispiel vorangeht, wo sie „mitsehend“ ist, ist selbstverständlich.

Zu Punkt 6 unter „Schulleitung“ (*die personelle Führung der Lehrkräfte sowie des pädagogischen und therapeutischen Personals, ausgenommen sind Anstellung und Entlassung*).

Hier schlägt die SP vor, den zweiten Teil (ausgenommen sind Anstellung und Entlassung) durch „Antragsrecht für Anstellung und Entlassung“ zu ersetzen.

Der abgeänderte Punkt lautet dann so:

6. die personelle Führung der Lehrkräfte sowie des pädagogischen und therapeutischen Personals, Antragsrecht für Anstellung und Entlassung;

Neuer Punkt unter „Schulleitung“

Disziplinarisch kurzfristige Wegweisungen müssen so geregelt sein, dass die Schulleitung kurzfristiger reagieren kann. Darum schlägt die SP vor, noch einen zehnten Punkt anzuhängen:

10. die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für zwei Wochen.

Zu Punkt 1 „Behörde“ (*Festlegung der Grundsätze der Personalführung und der Schulorganisation, einschliesslich der Prägung des pädagogischen Profils*)

Statt „Prägung des pädagogischen Profils“ „Genehmigung des pädagogischen Leitbilds“

Zu Punkt 2 „Behörde“ (*Festlegung des Stellenplanes*)

„Festlegung des Stellenplanes“ durch „Festlegung des Lektionenpools aufgrund der Schülerzahlen“ ersetzen. Dies ermöglicht der Schulleitung früher und verbindlicher die Stellenplanung vorzunehmen.

5. § 19b Volksschulgesetz und § 63a Unterrichtsgesetz:

Die Anstellung von Schulleitungen geschieht nicht auf der Basis der Rechtsstellung als Lehrkraft. Einzig für den Fall, dass ein Schulleiter oder eine Schulleiterin auch unterrichtet, regelt der Regierungsrat Näheres. Wie beurteilen sie diesen Vorschlag?

Zu § 19b. Absatz 1

„Der Regierungsrat kann für Schulleitungen Anstellungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen festlegen und die Grundsätze ihrer Besoldung regeln.“

Die SP stösst sich an der „Kann-Formulierung“ und schlägt folgende Änderung vor:

“Der Regierungsrat legt für Schulleitungen Anstellungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen fest und regelt die Grundsätze ihrer Besoldung.“

Wenn die Schulleitung auch als Lehrkraft arbeitet braucht es nach Ansicht der SP zwei verschiedene Anstellungen, ob am Ort oder auswärts.

6. § 10b Absatz 1 Volksschulgesetz:

Die Regelung der Besoldungen der Schulleiterinnen und Schulleiter wird den Gemeinden überlassen. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall Grundsätze festlegen. Wie stellen Sie sich zu diesem Vorschlag?

Nach Ansicht der SP muss die Regelungen der Besoldung kantonale geregelt sein und darf nicht den Gemeinden überlassen werden.

7. §§ 1 und 4 bzw. §§ 4a und 6 Beitragsgesetz:

- a. *Wie beurteilen Sie die Lösung mit einem Zuschlag zu den Bruttobesoldungen und einer Anpassung der Schülerpauschale (Hauptvorschlag)?*

Bei dieser Variante profitieren die reichen Gemeinden. Auch in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Steuerungleichheit im Kanton lehnt die SP diese Variante ab.

- b. *Wie beurteilen sie die Variante mit einheitlichen Beiträgen pro Kind?*

Wird von der SP begrüsst.

8. Weitere Anliegen

- Wo werden die 11 Mio. Franken, die die Schulleitungen den Kanton pro Jahr kosten eingespart?
- Als gleicher unter gleichen vertrat früher der Schulvorstand die Lehrerschaft in der Behörde. Mit der Einführung von Schulleitungen wird aus dem Schulvorstand ein Vorgesetzter, der die Interessen der Lehrerschaft nur noch bedingt vertreten kann.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, ist für die SP Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Lehrkräfte Voraussetzung für eine starke Schule. Darum ist es wichtig, dies auch bei der Mitsprache der Lehrkräfte zu berücksichtigen.

- Bei den Arbeitsbedingungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sollte nicht nur die Schülerzahl, sondern auch die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt werden.
- Damit die teuer bezahlte Schulleitung nicht Arbeiten macht, die preisgünstiger zu haben sind, findet es die SP wichtig, dass in geleiteten Schulen Sekretariate eingerichtet werden.
- Wer soll in geleiteten Schulen für den LQS zuständig sein?
- Den Schulleiterinnen und Schulleitern sollten die Jahre in der Schulleitung ebenfalls in irgendeiner Form als Praxisjahre im Schuldienst angerechnet werden, beispielsweise zu 50 %.